

ARBEIT

BEWEGUNG

GESCHICHTE

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE STUDIEN 2017/II
SECHZEHNTER JAHRGANG MAI 2017

Bis Dezember 2015: JahrBuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung

**SCHWERPUNKT: JUDENTUM UND REVOLUTION:
DER WELTVERBAND POALE ZION ZWISCHEN
ZIONISMUS UND KOMMUNISMUS**

*Mario Keßler: Die Komintern und die Poale Zion 1919 bis 1922.
Eine gescheiterte Synthese von Kommunismus und Zionismus*

*Jan Rybak: Sozialistischer Zionismus in der europäischen Revolution 1917 bis 1923.
Widersprüche emanzipatorischer Identitäten*

*Christian Dietrich: Zwischen Sowjetrußland und Eretz Israel.
Die Radikalisierung des österreichischen Arbeiterzionismus 1918 bis 1920*

*Orel Beilinson: Judentum, Islam und Russische Revolution.
Betrachtungen aus der Sicht vergleichender Geschichtswissenschaft*



METROPOL

Impressum

ISSN: 2366-2387 • ISBN: 978-3-86331-343-2

Herausgeber:

© Förderverein für Forschungen zur
Geschichte der Arbeiterbewegung e. V.
Weydingerstr. 14–16 • D–10178 Berlin

Verlag:

Metropol Verlag
Ansbacher Str. 70 • D–10777 Berlin
www.metropol-verlag.de
veitl@metropol-verlag.de

Redaktion: David Bebnowski, Fabian
Bennewitz, Dr. Ralf Hoffrogge (V. i. S. d. P.),
Dr. Christa Hübner, Dietmar Lange, Katja
Müller, Dr. Monika Rank, Robert Schmieder,
Dr. Axel Weipert

Weydingerstraße 14-16, D-10178 Berlin
www.arbeit-bewegung-geschichte.de
redaktion@arbeit-bewegung-geschichte.de

Für Buchbesprechungen:

buchbesprechungen@arbeit-bewegung-geschichte.de

„Arbeit – Bewegung – Geschichte“
erscheint dreimal jährlich (Januar, Mai,
September) im Metropol Verlag Berlin
im Gesamtumfang von ca. 660 Seiten.
Jahresabonnement 35,- € (Inland)
bzw. 45,- € (Ausland), einschl. Porto;
Einzelheftpreis 14,- €, zzgl. Porto.
Das Abonnement verlängert sich zu den
jeweils geltenden Bedingungen um ein
Jahr, wenn es nicht zwei Monate vor
Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Bestellungen, Vertrieb und

Anzeigenannahme: Metropol Verlag.

Die in „Arbeit – Bewegung –
Geschichte“ veröffentlichten Texte sind
urheberrechtlich geschützt. Es erscheinen
nur Beiträge, die nicht anderweitig zur
Veröffentlichung angeboten wurden
oder bereits publiziert sind (Druck
und Internet). Wird ein Manuskript
zur Publikation angenommen, gehen
die Veröffentlichungsrechte an den
Herausgeber, auch für eine Online-
Publikation auf der Website der
Zeitschrift. Manuskripte (nur letzte
 Fassungen) können per E-Mail,
 vorzugsweise als word-Datei, bei der
 Redaktion eingesandt werden. Beiträge
 sollten 40 000, Berichte 10 000 und
 Buchbesprechungen 8000 Zeichen
 nicht überschreiten (inkl. Fußnoten und
 Leerzeichen). Die Redaktionsrichtlinien
 sind auf unserer Website abrufbar.
 Namentlich gezeichnete Beiträge geben
 nicht die Meinung der Redaktion wieder.
 Beiträge für die Zeitschrift werden nicht
 honoriert. Hefte bis einschl. Jahrgang 2015
 können – soweit noch vorhanden – über
 die Redaktion bestellt werden.

Satz: Metropol Verlag

Druck: buchdruckerei.de, Berlin

Die Redaktion bedankt sich bei Hildegard
Fuhrmann und Rainer Knirsch für die
Unterstützung beim Korrekturlesen.

Redaktionsschluss: 1. 4. 2017

Inhalt

- 7 *Ralf Hoffrogge*: Zum Schwerpunkt „Judentum und Revolution. Der Weltverband Poale Zion zwischen Zionismus und Kommunismus“
- 15 *Mario Kessler*: Die Komintern und die Poale Zion 1919 bis 1922. eine gescheiterte Synthese von Kommunismus und Zionismus
- 31 *Jan Rybak*: Sozialistischer Zionismus in der europäischen Revolution 1917 bis 1923. Widersprüche emanzipatorischer Identitäten
- 49 *Christian Dietrich*: Zwischen Sowjetrussland und Eretz Israel. Die Radikalisierung des österreichischen Arbeiterzionismus 1918 bis 1920
- 65 *Orel Beilinson*: Judentum, Islam und Russische Revolution. Betrachtungen aus der Sicht vergleichender Geschichtswissenschaft

500 Jahre Reformation

- 86 *Hartmut Henicke*: Arbeiterbewegung und Reformationsrezeption vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg – Erkenntnisse und Grenzen

Weitere Artikel

- 106 *Roland Karassek*: „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ – eine begriffsgeschichtliche Spurensuche
- 128 *Francesco Di Palma*: Konflikt und Normalisierung. SED und PCI vor der Herausforderung des Prager Frühlings (1968–1970)

Berichte

- 145 *Jule Ehms/Ralf Hoffrogge/Richard Stoenescu*: „Limits, Barriers and Borders“. 13. Historical Materialism Conference in London
- 151 *Holger Czitrich-Stahl*: Alte Wunden, die langsam heilen könnten. Colloquium „Weltkrieg. Spaltung. Revolution – Sozialdemokratie 1916–1922“ in Berlin
- 155 *Dietmar Lange*: 150 years Karl Marx’s „Capital“. Reflections for the 21st Century. Konferenz in Athen am 14. und 15. Januar 2017

Buchbesprechungen

- 160 Paul Levi: Ohne einen Tropfen Lakaienblut. Gesammelte Schriften, Reden und Briefe. Bd. II/1 und II/2: Sozialdemokratie. Sozialistische Politik und Wirtschaft (*Reiner Tosstorff*)
- 162 Holger Böning: Volksarzt und Prophet des Schreckens. Julius Moses. Ein jüdisches Leben in Deutschland (*Herbert Bauch*)
- 165 Peter Haumer: Julius Dickmann – „... daß die Masse sich selbst begreifen lernt“. Politische Biografie und ausgewählte Schriften (*Peter Nowak*)
- 168 Helga Krohn: Bruno Asch – Sozialist. Kommunalpolitiker. Deutscher Jude. 1890–1940 (*Herbert Bauch*)
- 171 Frank Ahland: Bürger und Gewerkschafter. Ludwig Rosenberg 1903 bis 1977. Eine Biografie (*Jan-Eric Hansen*)
- 173 Roger V. Seifert/Tom Sibley: Revolutionary Communist at Work: a Political Biography of Bert Ramelson (*Ralf Hoffrogge*)
- 176 Olaf Kistenmacher: Arbeit und „jüdisches Kapital“. Antisemitische Aussagen in der KPD-Tageszeitung Die Rote Fahne während der Weimarer Republik (*Mario Keßler*)
- 179 Jürgen Kocka: Arbeiterleben und Arbeiterkultur. Die Entstehung einer sozialen Klasse (*Joachim Heinz*)
- 182 Wilhelm Kaltenborn: Schein und Wirklichkeit. Genossenschaften und Genossenschaftsverbände. Eine kritische Auseinandersetzung (*Gisela Notz*)
- 184 Iuditha Balint/Hans-Joachim Schott (Hrsg.): Arbeit und Protest in der Literatur vom Vormärz bis zur Gegenwart (*Jürgen Hofmann*)
- 186 Karl Marx/Friedrich Engels: Gesamtausgabe (MEGA). Erste Abteilung: Werke, Artikel, Entwürfe. Band 7: Februar bis Oktober 1848, bearb. von Jürgen Herres und François Melis (*Walter Schmidt*)
- 189 Rolf Hecker/Richard Sperl/Carl Erich Vollgraf (Hrsg.): Zu den Studienmaterialien von Marx und Engels (*Georg Fülberth*)
- 192 Michael Quante/David P. Schweikard (Hrsg.): Marx-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung (*Walter Schmidt*)
- 194 Thankmar von Münchhausen: 72 Tage. Die Pariser Kommune 1871 – die erste „Diktatur des Proletariats“ (*Florian Grams*)

- 197 Michael Lausberg: Kropotkins Philosophie des kommunistischen Anarchismus (*Jochen Weichold*)
- 199 Christiane Baumann: Der Pappel-Friedhof in Prenzlauer Berg. Eine kleine Berliner Stadt-Geschichte (*Walter Schmidt*)
- 202 Sobhanlal Datta Gupta: Rosa Luxemburg (*Mario Keßler*)
- 203 Jutta Limbach: „Wahre Hyänen“. Pauline Staegemann und ihr Kampf um die politische Macht der Frauen (*Claudia von Gélieu*)
- 206 Karl Braun u. a. (Hrsg.): Friedenszeiten. Zum Eigensinn der Monate Januar 1913 bis Juli 1914 (*Hartmut Henicke*)
- 209 Adam Mayer: Naija Marxisms. Revolutionary Thought in Nigeria (*Jan Hoff*)
- 211 Wladislaw Hedeler: Nikolai Bucharin – Stalins tragischer Opponent. Eine politische Biografie (*Gleb J. Albert*)
- 215 Klaus Ahlheim: Kriegsgeburt. Ein autobiografisches Fragment (*Günter Benser*)
- 216 Gerhard Oberkofler: Konrad Farner. Vom Denken und Handeln des Schweizer Marxisten (*Andreas Fasel*)
- 218 Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hrsg.): Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionseliten (*Florian Grams*)
- 221 Kristian Steinnes: The British Labour Party, Transnational Influences and European Community Membership, 1960–1973 (*Horst Riedel*)
- 222 Ulrich van der Heyden/Wolfgang Semmler/Ralf Straßburg (Hrsg.): Mosambikanische Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft. Hintergründe – Verlauf – Folgen (*Christiane Mende*)
- 223 Hanno Plass (Hrsg.): Klasse – Geschichte – Bewusstsein. Was bleibt von Georg Lukács' Theorie? (*Matthias István Köhler*)
- 226 Uli Schöler: Herausforderungen an die Sozialdemokratie (*Horst Klein*)
- 231 Autorinnen und Autoren

„Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ – eine begriffsgeschichtliche Spurensuche

Roland Karassek

Gearbeitet wird seit Beginn der Menschheit. Arbeit ist ein wesentlicher Einflussfaktor der Evolution unserer Spezies. Die Geschichte von Adam und Eva und ihrer Vertreibung aus dem Paradies ist eine frühe Begründung, warum wir Menschen arbeiten müssen. Ob auch Tiere „arbeiten“, ist umstritten. Die Produkte menschlicher Arbeit (und nicht die Arbeit selbst) werden getauscht, verkauft, gelagert, geraubt und verbraucht, gegeben und genommen. Die Hersteller der Produkte heißen heute „Arbeitnehmer“. Die Auftraggeber werden heute „Arbeitgeber“ genannt. Diese Begriffe sind aus dem „Dienstnehmer“ und dem „Dienstgeber“ des 18. Jahrhunderts hervorgegangen. Im Folgenden wird versucht, die Entstehung und Entwicklung der Begriffe aufzuzeigen.

Dienst und Arbeit

„Dienst“ und „Arbeit“ sind unscharfe und mehrdeutige Begriffe. Gemeinsam haben sie die Beschreibung von Tätigkeiten (Arbeit und Dienst werden gemacht, geleistet oder ausgeführt), von Orten als Synonyme für Arbeitsplatz oder Dienststelle (man ist im Dienst oder auf Arbeit) und von Beziehungen (sie begründen Rechtsverhältnisse). Sie werden in verschiedenen Bedeutungen und Redewendungen verwendet. Für beide und viele andere Begriffe gilt, was Heinz Rothenburg über den Begriff „Arbeiter“ schrieb: „Die deutsche Sprache schafft Wörter und Begriffe in Zusammensetzungen, die sich von juristischen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder ideologischen Definitionen und Bestimmungen gesehen, widersprechen.“ Viele Wortverbindungen und Bedeutungszuweisungen sind „eine Konzession an eine bestimmte Wertvorstellung“.¹

1 Über die vielfältigen Bedeutungen und Wortverbindungen von „Arbeiter“ und „Arbeitnehmer“ siehe Heinz Rothenburg: Der Arbeiter und die publizistischen Mittel, Diss.,

Für die Entstehung von neuen Begriffen ist u. a. die Terminologie ihrer Entstehungszeit grundlegend. Die Tätigkeit der meisten abhängig Beschäftigten im 18. Jahrhundert war nach dem damaligen Sprachgebrauch nicht „arbeiten“, sondern „dienen“. Mit „dienen“ wurden z. B. bezeichnet: 1. niedrige körperliche Arbeiten aus Leibeigenschaft, Hörigkeit und Fron oder aus Vertrag gegen Lohn (Gesinde, Dienstboten), 2. eines anderen Geschäfte ausrichten, seinen Nutzen fördern, sowohl gegen Bezahlung wie auch aus anderen Verbindlichkeiten, 3. eines anderen Vorteile, Vergnügen befördern, auch ohne Lohn, 4. einen Zweck erfüllen („Das sollte zu Deinem Besten dienen.“), 5. sich schicken („Das dient nicht zur Sache“).²

Dienst erschien in verschiedenen Redewendungen. Aus der Sicht des Dienenden, der sich vermietete, also nicht leibeigen oder hörig war, wurde gesagt: „in den Dienst gehen“, „in Dienst treten“, „in einen Dienst begeben“, „Dienst bei jemandem nehmen“, und wenn dieses erfolgreich war, hat er „einen Dienst bekommen“. Der Dienstherr konnte jemandem „einen Dienst antragen“ oder „jemanden in seinen Dienst nehmen“.³ Ausgeübt oder geleistet wurde der Dienst von dem Diener, „welcher mit einem anderen einen Vertrag eingehet, auf eine gewisse Zeit, in einer bestimmten Art von Diensten gegen Empfang eines gemachten Werths“. Der Diener war zur Treue verpflichtet. Sowohl hohe wie niedrige Bediente gehörten unter diesen Begriff, ebenfalls Staats-Bediente wie Diener in privaten Haushalten und Geschäften.⁴

Ein Synonym für Dienst war „Bedienung“. Auch dieses Wort war „von einer so weitläufigen Bedeutung, daß es nicht nur bloß die gemeinen und schlechten Bedienten, sondern auch die sonst sogenannten Hof-, Staats- und Kriegs-Bedienten, wie nicht weniger alle Ober- und Unter-Obrigkeiten, und mit einem Wort, welche einem anderen oder auch mehreren vor einem gewissen Sold bedient sind“, umfasste. Bedienung meint hier eine Stelle oder ein Amt im Dienste des Landesherrn z. B. als Minister, Richter, Hofmeister, Offizier oder Oberaufseher der Finanzen. Man erhielt eine Bedienung, hatte eine Bedienung, stand in einer

Berlin 1957, S. 11 f. Die Begriffsentwicklung vom „Arbeiter“ zum „Arbeitnehmer“ zeigt Rothenburg allerdings nicht auf.

2 Siehe Johann Christoph Adelung: Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der Hochdeutschen Mundart ... Erster Teil, Leipzig 1774, S. 1349 f., ähnlich: Carl Günther Ludovici: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste ..., Siebender Bd., Leipzig/Halle 1734, S. 830.

3 Adelung, Wörterbuch, S. 1352 f., siehe Ludovici, Universal-Lexicon, 7. Bd., S. 830.

4 Ludovici, Universal-Lexicon, 25. Bd., Leipzig/Halle 1740, S. 920.

Bedienung, Herrscher verliehen eine entgeltliche oder unentgeltliche Bedienung (für bestimmte Privilegien) an verdiente Vasallen. In diesem Sinne wurde „ein Amt bedient“.⁵ Aber auch in anderen Zusammenhängen wurde „bedient“: „derjenige, welcher [...] alles zur Bedienung eines Fremden gehörig und sorgfältig veranstaltet, ein Gastwirth genennet wird“.⁶

Arbeit (vom mittelhochdeutschen „arebeit“ = Mühsal, Qual, Not) bezeichnete im Mittelalter vorrangig die Tätigkeit auf dem Feld als Knecht oder Leibeigener für den Herrn oder für den eigenen kümmerlichen Lebensunterhalt.⁷ Zu arbeiten war wie im antiken Rom eine Schande und dem niederen Volk bzw. Sklaven vorbehalten. In der Renaissance änderten sich durch Reformation und wachsendes Selbstbewusstsein der Stadtbürger die Einstellung zur Arbeit und der Arbeitsbegriff: Der Begriff Arbeit emanzipierte sich von der überwiegend negativen Deutung durch die Kirche.⁸ Arbeit war jetzt keine Strafe Gottes mehr und durch eigene Arbeit erreichter Wohlstand gottgefällig.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde in Abgrenzung zum „Dienst“ des Gesindes als „Arbeit“ die Erwerbstätigkeit des Tagelöhners, die Verrichtung des Handwerkers und die „feinere Arbeit der Künstler und Bildner“ bezeichnet. Man begann auch Kopf- und Handarbeit zu unterscheiden, und schließlich wurden auch Dienstleistungen („andere verrichtungen, ohne dasz ein bestimmtes werk hervorgebracht und aufgestellt wird“) als Arbeit benannt.⁹

In Lexika aus den Jahren 1732 und 1741 findet sich bereits unter dem Stichwort „Arbeit“ die Wendung „in Arbeit verhelfen“ im Sinne von „Arbeit vermitteln“.¹⁰ Schon zu der Zeit gebräuchliche Wendungen zeigen, dass „arbei-

5 Ebenda.

6 Johann Friedrich Gleditschen Sel. Sohn (Hrsg.): Allgemeines oconomisches Lexicon ... Nebst einem Anhang eines Land- und Haus-Wirthschafts-Calenders ..., Leipzig 1731, S. 778, ähnlich im gleichen Werk unter „Herberge“ S. 1003.

7 Siehe Genesis 3, 17–19, in: Vinzenz Hamp/Meinrad Stenzel/Josef Kürzinger (Hrsg.): Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments ..., Aschaffenburg 1957. Bis ins ausgehende Mittelalter gelang es der nicht arbeitenden Oberschicht mithilfe der Kirche, einerseits die Mühsal und Qual der arbeitenden Bevölkerung mit der Erbsünde und der Vertreibung aus dem Paradies zu begründen, andererseits die Befreiung der Herrschenden von Arbeit mit besonderer göttlicher Gnade oder Berufung zu legitimieren.

8 Siehe Ludovici, Universal-Lexicon, 2. Bd., Leipzig/Halle 1751, S. 1148.

9 Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1854, Sp. 540.

10 Siehe Ludovici, Universal-Lexicon, 2. Bd., S. 1148.

ten“ nicht nur menschliche Tätigkeiten bezeichnen konnte: „der Jagdhund arbeitet auf der Fährte“ und „der Wein arbeitet“ d. h. er gärt.¹¹

Im weitesten Sinne ist Arbeit der Stoffwechsel des Menschen mit der Natur.¹² Sie dient der Erzeugung von Produkten zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.¹³ Bezogen auf konkrete gesellschaftliche Produktionsbedingungen beschreibt Karl Marx Arbeit als Prozess, in dem Arbeitsprodukte geschaffen werden, deren Werte sich aus der in sie hineingesteckten Arbeit ergeben.¹⁴

In der herrschenden Volkswirtschaftslehre ist Arbeit ein Produktionsfaktor neben Kapital, Boden und Wissen. Betriebswirtschaftlich ist Arbeit jede plan- und zweckmäßige Betätigung einer Arbeitsperson in körperlicher und geistiger Form, die dazu dient, Sachgüter oder Dienstleistungen zu produzieren. Ein aktuelles Rechtswörterbuch definiert: „Als Arbeit wird jedes Verhalten bezeichnet, das der Befriedigung von Bedürfnissen dient und im Wirtschaftsleben als Arbeit qualifiziert wird, unabhängig davon, ob es sich um eine geistige oder körperliche Betätigung handelt.“¹⁵

Umgangssprachlich ist Arbeit auch der Ort, an dem eine Tätigkeit gegen Geld verrichtet wird (Arbeitsplatz): man „ist auf Arbeit“ oder „kommt von der Arbeit“. Auch das Ergebnis einer Anstrengung wird häufig als „Arbeit“ bezeichnet, besonders bei schriftlichen oder bildnerischen Produkten.

Wortverbindungen mit „Arbeit“ werden einerseits als Synonym für „Arbeitsleistung, Arbeitsergebnis“, andererseits aber auch als „Arbeitsplatz“, abstrakt als Möglichkeit zu arbeiten, konkret als Ort der Leistungserstellung, verwendet. Wirtschaftlich betrachtet ist mit „Arbeit“ eigentlich „Leistung“ gemeint, was auch in dem Begriff „Arbeitsleistung“ zum Ausdruck kommt. Durch die Leistung des Arbeitenden entstehen Sachgüter oder Dienstleistungen, deren Verwertung dem Auftraggeber (im herrschenden Wirtschaftssystem in der Regel dem Unternehmer) zukommt.

11 Ebenda.

12 Siehe Karl Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Bd. (Karl Marx/Friedrich Engels: Werke, Bd. 23), Berlin 1974, S. 192.

13 Siehe Brockhaus (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversationslexikon), Leipzig 1827, S. 380 f.

14 Siehe Marx, Kapital, S. 52 f. Die für die Arbeitswerttheorie notwendige Unterscheidung verschiedener Formen von Arbeit („Doppelcharakter“) und daraus folgenden Werten ist für die hier behandelte Frage nicht relevant.

15 www.rechtswörterbuch.de (Zugriff 16. 7. 2016).

Geben und Nehmen

Verträge kommen durch Angebot und Annahme zustande. Fragt man Nicht-Juristen, wer beim Arbeitsvertrag der Anbieter und wer der Annehmer ist, dann erhält man meistens die naheliegende, aber falsche Antwort: Der Arbeitgeber macht das Angebot und der Arbeitnehmer nimmt es an. Die Begriffe „Geber“ und „Nehmer“ weisen deutlich auf die Antwort hin.

Jedoch gilt im Arbeitsrecht der Grundsatz, dass der Arbeitnehmer der Anbieter von Arbeitskraft, Arbeitsleistung oder Arbeitsbereitschaft ist und der Arbeitgeber dieses Angebot annimmt oder nicht. Damit werden heute Arbeitsverhältnisse begründet wie vor mehr als 200 Jahren, als sich das Gesinde an den Dienstherrn „vermietete“ oder „verpachtete“. Mieter oder Pächter der Dienstleistungen waren die Herren, Hausvorstände, Kaufleute etc. Noch 1872 wurde erklärt: „Der Arbeitnehmer vermietet dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft“.¹⁶

Der Widersinn der Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ wird selten thematisiert, gelegentlich werden sie als euphemistisch kritisiert. Noch seltener sind Versuche, diese Begriffe zu begründen. Walter Dietz hat 1933 über das Wesen des Arbeitsverhältnisses geschrieben: „Nur solche Arbeit, soweit sie in privaten Diensten und grundsätzlich gegen Entgelt geleistet wird, ist Arbeit im Sinne des Arbeitsrechts. Personen, die diese Arbeit anzunehmen pflegen, sind *A r b e i t n e h m e r*; Personen, die sie vergeben, also Arbeitnehmer beschäftigen, sind *A r b e i t g e b e r*.“¹⁷ Diese Definitionen sind nur möglich, wenn „Arbeit“ gleichgesetzt wird mit den sehr ungleichen Komposita „Arbeitsleistung“ einerseits und „Arbeitsplatz“ oder „Arbeitsmöglichkeit“ andererseits.

Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ bekannter wurden, kritisierte Julius Weiske 1849: „So sehr [die Arbeitsfrage] nun auch hier in jüngster Zeit in den Vordergrund getreten ist, so finden sich doch oft Anzeigen vor, daß man von der wahren Bedeutung der Arbeit noch nicht allseitig durchdrungen ist. Wir zählen dahin z. B. den beliebt gewordenen Titel: *A r b e i t g e b e r*, den sich namentlich die Fabrikherren im Gegensatz zu den Arbeitern beilegen, des noch anstößigeren Ausdrucks: *Brotherren* gar nicht zu gedenken. Ist Arbeit nützliche Gegenstände erzeugende Thätigkeit, so ist doch augenscheinlich der Arbeiter und nicht der Fabrikherr der, welcher die

16 Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, XX. Jg., 22. 1. 1872.

17 Walter Dietz: Das Arbeitsverhältnis in seinem Begriff und Wesen, Halle 1933, S. 5 f., Hervorhebungen im Orig.

Arbeit giebt oder darbietet. [...] Der Arbeitgeber ist eigentlich der Arbeiter, denn er überläßt sie oder das Erzeugniß derselben dem Fabrikherrn.⁴¹⁸

Friedrich Engels schrieb 1883 im Vorwort zur 3. Auflage von Marx' „Das Kapital“: „Es konnte mir nicht in den Sinn kommen, in das ‚Kapital‘ den landläufigen Jargon einzuführen, in welchem deutsche Ökonomen sich auszudrücken pflegen, jenes Kauderwelsch, worin z. B. derjenige, der sich für bare Zahlung von andern ihre Arbeit geben läßt, der *Arbeitgeber* heißt, und *Arbeitnehmer* derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird.“⁴¹⁹

Der Kulturhistoriker Wilhelm H. Riehl sah 1861 den Grund für das Elend der Arbeiter vor allem in ihrer sittlichen Verwahrlosung und forderte, „eine moralische Mission bei den Arbeitern zu üben. [...] Und zu dieser sittlichen Reorganisation der Arbeiter sollen vor Allen auch deren Brodherren mitwirken. Ich sage ‚Brodherren‘, obgleich mir dieser Ausdruck allein gegenwärtig mindestens eine Katzenmusik eintragen könnte. Jüngerlich zümpferlich stellt man im Modeton nämlich den Herren Arbeitern die Herren ‚Arbeitgeber‘ zur Seite. Allein gerade solche, auch sprachlich saftlose Wörter verleiten den Arbeiter, den Sinn seines eigenen Arbeiternamens zu fälschen und zu vergessen, daß er die Ehren dieses Namens vor allen anderen Berufen nur darum gewonnen hat, weil er die sauerste, undankbarste Arbeit vollführt, gering an sich und doch so hochgewerthet für das Ganze.“⁴²⁰

Julius Fröbel kritisierte 1874 die „Umkehrung des wahren Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im herrschenden Sprachgebrauche“ und konstatierte: „Eine nachtheilige Wirkung auf den Gang des volkswirtschaftlichen Lebens übt neuerdings die in der Gegenstellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthaltene Unklarheit aus. In Wahrheit ist der, welchen man den Arbeitgeber zu nennen pflegt, der Arbeitnehmer, da er es ist, welchem die Arbeit geleistet wird, während der sogenannte Arbeitnehmer diese leistet, also in Wahrheit der Arbeitgeber ist. Diese Umkehrung des Gebens und Nehmens bringt [...] eine falsche und verwirrende Vorstellung von dem zwischen den beiden Parteien eines jeden Geschäftsbetriebes bestehenden Verhältnisse hervor.“⁴²¹

18 Julius Weiske: Das deutsche Recht der Schutz der Arbeit, Leipzig 1849, S. 1 f, Hervorhebung im Orig.

19 Marx, Kapital, S. 34. Hervorhebungen im Orig.

20 Wilhelm H. Riehl: Die deutsche Arbeit, Stuttgart 1861, S. 274 f.

21 Julius Fröbel: Die Wirthschaft des Menschengeschlechtes ..., Zweiter Theil, Leipzig 1874, S. 221.

Für den Nestor der katholischen Soziallehre Oswald von Nell-Breuning ist „Arbeitnehmer [...] eine nicht gerade glückliche, genau genommen falsche, ja entwürdigende Bezeichnungsweise. Wer im Arbeitsverhältnis steht, ‚nimmt‘ nicht die Arbeit anderer zu seiner Bedienung in Anspruch, sondern leistet Arbeit, gibt Arbeitsleistung her. Die Bezeichnung ‚Arbeitnehmer‘ scheint das gerade Gegenteil davon auszusagen. Wir wissen, wie sie gemeint und richtig zu verstehen ist; sie ist eine Abkürzung [...] für Nehmer von Arbeitsgelegenheit, wie als ‚Arbeitgeber‘ derjenige bezeichnet wird, der Arbeitsgelegenheit gibt oder bietet. Statt Arbeitsgelegenheitsgeber und Arbeitsgelegenheitsnehmer sagen wir, weil das zu schleppend wäre, abkürzend Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“²²

Den „Manipulationscharakter“ des Wortpaares Arbeitgeber – Arbeitnehmer kritisierte Veronika Schmidt 1975 in der Annahme, dass diese Termini Mitte des 19. Jahrhunderts erstmalig aufgetaucht seien,²³ also in der Zeit der Entwicklung des mitteleuropäischen Industriekapitalismus und der Entstehung der Arbeiterklasse im deutschsprachigen Raum. „Der Kapitalismus hat stets versucht, seine eigene Lage zu verschleiern und die Arbeiterklasse, ihre Ideologie und ihre einzelnen Vertreter zu verleugnen. Er setzte dafür bewußt sprachliche Mittel ein. [...] Abgesehen davon, daß der Terminus Arbeitnehmer die Klassenstruktur der staatsmonopolistischen Gesellschaft der BRD an sich schon verwischt, wird die Verschleierung der wirklichen Verhältnisse mit dieser Interpretation auf die Spitze getrieben.“²⁴

Da es keine Definition von „Arbeit“ gab oder gibt, aus der die heutige Verwendung der Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ hinreichend schlüssig zu begründen wäre, sondern nur Ersatzwörter oder Wortverbindungen mit „Arbeit“, stellt sich die Frage: Wie kommt es, dass die offensichtlich falschen, weil unsinnigen, Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ flächendeckend, weitgehend kritiklos und mit großer Selbstverständlichkeit verwendet werden? Wann und wie sind diese Termini entstanden? Gibt es eine „Entwicklung vom klassenideologisch profilierten Begriff ‚Arbeiter‘ zum ‚Arbeitnehmer‘, dessen Verwendung als der Versuch einer gewissen ‚Entschärfung‘ der Klassenspannungen angesehen werden kann“?²⁵

22 Oswald von Nell-Breuning: Arbeitnehmer – Mitarbeiter – Unternehmer, in: Wolfgang Fricke/Arnulf Geißler (Hrsg.): Demokratisierung der Wirtschaft, Hamburg 1973, S. 182.

23 Siehe Veronika Schmidt: Der Einfluß der Arbeiterklasse auf den deutschen Wortschatz, Diss., Berlin 1975, S. 357.

24 Ebenda, S. 19, 358.

25 Rothenburg, Arbeiter, S. 16.

Dienstverhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts

Seit dem Mittelalter entstand im deutschsprachigen Raum für Beschäftigungsverhältnisse eine Vielzahl von einzelnen Vertragsformen. Ein einheitliches, übergreifendes Dienst- oder Arbeitsrecht gab es nicht. Die Rechte (meistens der Herren) und Pflichten (meistens der Diener, Vasallen, Leibeigenen etc.) wurden nach regionalem Gewohnheitsrecht und alten römischen und deutschen Rechtsnormen bestimmt.

Mit Beginn des 13. Jahrhunderts entwickelte sich ein Gesindestand auf dem Lande und in den Städten. Der ländliche Gesindestand wurde aus drei Gruppen gebildet: 1. Sklaven oder Leibeigenen, 2. freien Leuten, die sich längerfristig vermieteten, 3. zum Zwangsdienst verpflichteten Kindern der hörigen Bauern. Das städtische Gesinde ging vor allem aus flüchtigen Landbewohnern hervor, die sich als Gehilfen von Handwerkern, Kaufleuten, in Manufakturen oder in Haushalten verdingten.²⁶

In den Städten wurde zunächst nicht zwischen gewerblichem und hauswirtschaftlichem Gesinde unterschieden. Erst mit zunehmender Arbeitsteilung im 19. Jahrhundert wurden aus dem gewerblichen Gesinde z. B. die Arbeiter und Handlungsgehilfen.²⁷ Der Begriff „Gesinde“ wurde nur noch auf das hauswirtschaftliche Gesinde bezogen.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand das Gesinderecht weitgehend aus ortsgebundenen Rechtsnormen. Jede größere Stadt, jede regionale politische Einheit hatte ihre eigenen Gesetze und Verordnungen für die verschiedenen Gesindegruppen. In österreichischen Landen blieb es bis Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach bei regionalen, aber gruppenübergreifenden Gesindeordnungen.²⁸

In Preußen wurde von der Zentralregierung versucht, mit dem Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794 unter anderem die vielen regionalen und gruppenspezifischen Gesindeordnungen zu vereinheitlichen.²⁹ Weiterhin wurde das Gesinde

26 Siehe Franz Demmer: Das Gesinderecht im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 und in der Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie von 1810, Diss., Köln 1968, S. 4 f.

27 Handwerksgesellen zählten nicht zum Gesinde. Zwischen ihnen und den Meistern entwickelte sich im Einklang mit der Zunftsatzung als besonderer Typus der gewerbliche Arbeitsvertrag.

28 Siehe Hugo Morgenstern: Österreichisches Gesinderecht: Handbuch und systematische Darstellung des gesamten, in Österreich geltenden Gesinderechtes ..., Wien 1912, S. 2.

29 Siehe Demmer, Gesinderecht, S. 6.

jedoch unterschieden nach den Kategorien: freies Gesinde – Zwangsgesinde, städtisches – ländliches Gesinde, gewerbliches – häusliches Gesinde, und beim häuslichen Gesinde gab es noch die Differenzierung zwischen dem „gemeinen Gesinde“ und den „Hausofficianten“ (Hauslehrer, Hauswirtschafter/in, Hauskaplan).³⁰ Zum gemeinen ländlich-häuslichen Gesinde gehörten Mägde und Knechte, zum ländlich-gewerblichen Gesinde zählten die auf den Gütern und Höfen beschäftigten Schmiede, Stellmacher und andere Handwerker. Tagelöhner gehörten auf dem Lande wie in den Städten nicht zum Gesinde. Das gemeine städtisch-häusliche Gesinde bestand aus Dienern, Dienstmädchen, Köchen/innen, zum städtisch-gewerblichen Gesinde gehörten Handlungsgehilfen und Arbeiter.

Die Vielfältigkeit des Gesindewesens führte zu einer entsprechenden Vielfältigkeit der Vertragsverhältnisse, in denen grundsätzlich dem Vermieter oder Verpächter von Diensten oder Arbeit (heute „Arbeitnehmer“) der Mieter, Mietmann oder Pächter von Diensten oder Arbeit (heute „Arbeitgeber“) gegenüberstand.³¹ Aber die Abgrenzung, welche Tätigkeiten gesindetypisch waren und wer zum Gesinde zählte, war nicht immer unumstritten und hatte besondere Bedeutung bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Auftraggebern (Herrschaft, Haushaltsvorstand etc.) und Auftragnehmern (Dienern, Gesinde etc.).

Dienstnehmer und Dienstgeber

Lange bevor der Begriff „Dienstnehmer“ in Texten verwendet wurde, konnte man die Tätigkeitsbeschreibung „Dienst nehmen“ finden. Diese Wendung wurde doppelsinnig gebraucht: 1. Die Herrschaft konnte „eine Magd miethen oder in Dienst nehmen“,³² ein Brauer nahm den Brau-Knecht in den Dienst.³³ 2. Der Diener oder das Gesinde seinerseits konnten „Dienst nehmen“ im Sinne von „sich vermieten“. Für niedere private Dienstverhältnisse war die Bezeichnung „Dienst nehmen“ durch das Gesinde eher selten. Regelmäßig wurde diese Wendung jedoch im Zusammenhang mit der Verdingung von Soldaten, bei der

30 Siehe ebenda S. 11.

31 Siehe Günther Bernert: Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert, Marburg 1972, S. 30.

32 Ludovici, Universal-Lexicon, 41. Bd., Leipzig/Halle 1744, S. 436.

33 Siehe Das Lüneburgische Stadt-Recht so in sich begreift der Stadt Lüneburg reformirte Statuta ..., Lüneburg 1722, S. 174 f.

Geistlichkeit und im höheren Staatsdienst verwendet, auch bei der freiwilligen und unentgeltlichen Verpflichtung zum Dienst am Hofe. Üblich waren die Wendungen „man nimmt einen Dienst“ oder „man wird in einen Dienst genommen“. Der älteste vom Autor gefundene Beleg ist aus dem Jahr 1665.³⁴

Die älteste Fundstelle für den Begriff „Dienstnehmer“ bezieht sich auf Soldaten und stammt aus dem Jahr 1777.³⁵ Danach dauerte es, bis der „Dienstnehmer“ etabliert war. In der „Wiener Zeitung“ z. B. wurden die Dienstboten erst ab 1831 als „Dienstnehmer“ bezeichnet.³⁶ Das „Allgemeine Fremdwörter-Handbuch für Teutsche“ von 1838, das keine Stichwörter „Dienstnehmer“ oder „Dienstgeber“ enthält, erwähnt in einem Text aber den „Kriegs-Dienstnehmer“.³⁷

Das Pendant zum „Dienst nehmen“, die Wendung „Dienst geben“, ist jünger und wurde in einem Text aus dem Jahr 1737 gefunden: „Eltern, so ihre Kinder nicht ernähren können, sollen solche bey andern in Dienst geben.“³⁸ Um „diensttaugliche Kinder“, die in Dienst gegeben werden sollten, ging es auch um 1780 in der österreichischen „Ordnung für das Landgesind“³⁹ und in einer Verwaltungsschrift 1776 für Böhmen.⁴⁰ „Dienst geben“ wurde aber auch im Sinne von eine

34 Siehe Politische Conferentz zwölf unterschiedlicher stands-persohnen ..., Anonym, 1708; Georg Paul Hönn: Betrugs-Lexicon ..., Coburg 1729, S. 390; Michael Ranfft: Der Genealogisch-historische ARCHIVARIUS, auf das Jahr 1732 ..., Leipzig 1732, S. 254; Pieter Valckenier: Das verwirrte Europa oder Politische und historische Beschreibung der in Europa, fürnehmlich in dem Vereinigten Niederlande ..., Amsterdam 1677, S. 160; Petrus Pappus: Corpus juris militaris worinnen das Holländische Krieges-Recht ... erklärt durch Petrum Pappum von Tratzberg ..., Frankfurt am Main 1665, S. 72.

35 Siehe Wilhelm Gottlieb Korn (Hrsg.): Neue Kriegsbibliothek oder gesammelte Byträge zur Kriegswissenschaft, Fünftes Stück, Breslau 1777, S. 318.

36 Siehe Wiener Zeitung, 1831.

37 Siehe Johann Friedrich Heigelin: Allgemeines Fremdwörter-Handbuch für Teutsche, oder Erklärung aller fremdartigen Ausdrücke der teutschen Conversations-Sprache, Tübingen 1838, S. 155, Stichwort „Capitulant“.

38 Corporis Constitutionum Marchicarum Continuatio Prima, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische ... publicierte und ergangene Ordnungen, EDICTA, MAN-DATA, RESCRIPTA von 1737 bis 1740, Berlin/Halle o. J., Stichwort „Eltern“.

39 Siehe Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780 [bis 1789], Wien 1785–1790, Bd. 6: Ordnung für das Landgesind, 1784, § 46.

40 Siehe Johann von Mayern: Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Boheim ..., Prag 1776, S. 190.

Stelle oder eine Beschäftigung geben verwendet.⁴¹ Der Begriff „Dienst geben“ war also ebenfalls zweideutig: zum einen für das Vermitteln oder Erzwingen von Diensten als „in Dienst geben“, zum anderen für die Bereitstellung oder Gewährung einer Dienststelle oder eines Amtes als „Dienst geben“.

Aus letzterer Bedeutung entwickelte sich der Begriff „Dienstgeber“, dessen ältestes Vorkommen in der Bedeutung von „Gesindhalter von Dienstbothen“ in einer 1776 in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichten österreichischen Verordnung gefunden wurde.⁴² In der „Wiener Zeitung“ wurde der Begriff „Dienstgeber“ dann erst wieder im Jahr 1791 erwähnt. 1800 wurde der „Dienstgeber“ im Zusammenhang mit „Knecht“ in der österreichischen „Vorstadtlehenskutscher- oder Fiaker-Ordnung (Für Wien) vom 22. July 1800“ genannt.

Die Verwendung der neuen Bezeichnungen „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ wurde im Wesentlichen durch zwei Entwicklungen gefördert und bestimmt: 1. Je mehr sich das Dienstrecht vereinfachte und unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse mit diesem Dienstrecht geregelt werden sollten, umso zweckmäßiger waren einheitliche, übergreifende Begriffe. Das Gesinde, die Gehilfen (nicht Gesellen) der Handwerksmeister und auch die Arbeiter in den Manufakturen wurden zu „Dienstnehmern“. 2. Die Ideen der französischen Revolution sowie die Notwendigkeit gesellschaftlicher Reformen wirkten Anfang des 19. Jahrhunderts auch auf das Gesinderecht. Das Gesinde erhielt mehr Rechte. Der Dienstzwang des ländlichen Gesindes, das Untertänigkeitsverhältnis der unfreien Bauern und das Recht der Herrschaft, das Gesinde zu züchtigen, wurden abgeschafft. Das sich wandelnde gesellschaftliche Bewusstsein machte auch Begriffe obsolet, die ein starkes Über-Unter-Ordnungsverhältnis ausdrückten. Sie wurden, zwar langsam, durch die scheinbar wertfreien Begriffe „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ ersetzt.

Die Bezeichnung „Dienstnehmer“ wurde in Österreich anfangs überwiegend für die höheren Diener in staatlichen und kirchlichen Ämtern verwendet. Dass sie später juristisch auf die Bediensteten privater Haushalte übertragen wurde, war dann nur ein kleiner Schritt, obwohl das Rechtsverhältnis im privatrechtlichen Dienstvertrag ein anderes war, als das der zu Staatsdienern ernannten

41 Siehe Acad. Scientiar. Maximiliana (Hrsg.): Monumenta Boica, Bd. 7, München 1766, S. 163; Johann Michael Seuffert: Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander ..., Würzburg 1793, S. 61; Gottlieb Wilhelm Rabener: Satiren, Dritter Theil, Karlsruhe 1777, S. 43.

42 Siehe Verordnung von Maria Theresia, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“, 17. 4. 1776.

Beamten zu ihrem Dienstherrn. Entsprechend den arbeitsrechtlichen Verhältnissen begannen sich die Begriffe „Dienstnehmer“ und „Dienstgeber“ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auszubreiten.

In den deutschen Erbländen Österreichs wurde mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABG) von 1786 eine Vereinheitlichung des geltenden Rechts angestrebt. Es enthielt aber keine Regelungen zu Dienstverhältnissen.⁴³ Stattdessen gab es in Österreich weiterhin eine Vielzahl von lokalen und regionalen Gesindeordnungen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Österreich im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen einerseits die Begriffe „Gesinde“, „Dienstbothen“, „Dienstgesind“ und andererseits „Herr“, „Herrschaft“, „Hausvater“, „Dienstherr“, „Diensthälter“ oder „Gesindhälter“ verwendet. „Dienstherr“ und „Herr“ kamen allerdings selten, „Diensthälter“ sehr häufig vor. In der „Ordnung für das Landgesind“ von 1784 wurde erstmalig der Begriff „Dienstvertrag“ eingesetzt.⁴⁴

Das gründlich revidierte österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 enthielt dann Regelungen zum Dienstverhältnis: „Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag.“⁴⁵ In der Folge wurden die Bezeichnungen „Dienstnehmer“, „Dienstgeber“, „Dienstverhältnis“, „Dienstleistung“ angewandt, und nicht mehr „Dienstbote“, „Dienstherr“ etc. Die angestrebte Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen für alle Dienstverhältnisse (ländlich, städtisch, häuslich, gewerblich) machte übergeordnete Begriffe für die Vertragsparteien notwendig.⁴⁶

In Preußen enthielt das Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 zwar schon einige überregionale Normen zum Gesinderecht, kannte aber „Dienstgeber“, „Dienstnehmer“ und „Dienstvertrag“ noch nicht. Dem Gesinde gegenüber standen die Herrschaft, der Meister, der Gutsherr, der Kaufmann, der Fabrikherr. Unter dem Kapitel „Nutzungsrechte der Pächter“ werden Gesinde, Dienstleute und Dienstboten als diejenigen genannt, die sich verpachten.⁴⁷

43 Siehe Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABG) Österreich, gültig für die deutschen Erbländen, Wien 1786.

44 Siehe Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II., Bd. 6.

45 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie, Wien 1811, § 1151.

46 Siehe ebenda.

47 Siehe Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten (ALR), Erster Theil, Berlin 1794, 21. Titel, §§ 444, 517.

Die preußische Gesindeordnung von 1810 versuchte, das Gesinderecht weiter zu vereinheitlichen und zu modernisieren. Die Vorschriften der Gesindeordnung galten nun für das gesamte Gesinde und waren, anders als das Allgemeine Landrecht, für alle preußischen Länder verbindlich. Sie betrafen einen Großteil der arbeitenden Bevölkerung und waren Ausdruck des gewandelten Zeitgeistes. Das Gesinde „vermietet“ sich und erhält dafür „Miethgeld“, hieß es nun. Begriffe wie „Herr“, „Hausherr“ oder „Gutsherr“ wurden nicht mehr verwendet, ein Jahr darauf taucht der „Dienstherr“ erstmals in einem Steuergesetz auf.⁴⁸ Während im Gesinderecht des Allgemeinen Landrechts ausschließlich die Begriffe „Contract“ und „Vertrag“ stehen, kommt in der Gesindeordnung schon der „Dienstvertrag“ vor. Die Gesindeordnung von 1810 schrieb in Preußen letztmalig ein Sonderrecht für das Gesinde fest.⁴⁹

In den deutschen Teilstaaten setzten sich die modernen Begriffe nur langsam durch. In Bayern wurden 1822 noch die Bezeichnungen „Dienstbothen“ und „Dienstherrn“ in amtlichen Texten verwendet. Der „Dienstnehmer“ erscheint unter dem Stichwort „Capitulant“ als „Kriegsdienstnehmer“ in einem in Tübingen erschienenen Wörterbuch von 1838.⁵⁰ Bis in die 1860er-Jahre wurden in Österreich und dem übrigen deutschsprachigen Raum als Dienstnehmer vorwiegend Staatsdiener (Beamte) bezeichnet, bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen war stattdessen in der Regel von „Dienstleuten“ oder „Dienstboten“ die Rede. Sehr viel öfter wurde hingegen der Begriff „Dienstgeber“ verwendet. Das Wortpaar „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ wurde im Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht konsequent eingesetzt. So finden sich in Lexika dissonante Begriffskombinationen wie: „Verdingen: das Uebereinkommen zwischen Dienstgeber und Arbeiter über den Abschluss eines Dienstvertrages“⁵¹ oder unter „Dienstbothenordnung“: Dienstgeber und Dienstboten stehen in einem Verhältnis.⁵² Die Stichworte „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ sind häufig gar nicht aufgeführt oder nur das eine oder das andere.

48 Siehe Demmer, Gesinderecht, S. 113.

49 Siehe ebenda, S. 114.

50 Siehe Heigelin, Fremdwörter-Handbuch, Stichwort „Capitulant“.

51 Karl von Scheuchenstuel: Idiотicon der österreichischen Berg- und Hütten-Sprache: zum besseren Verständnisse der Österr. Berg-Gesetzes und dessen Motive für Nicht-Montanisten, Wien 1856, Stichwort „Verdingen“.

52 Siehe Oesterreichische national encyclopädie. oder alphabetische ..., Erster Bd., Wien 1835, S. 709.

Welcher der beiden Begriffe zuerst auftrat, ist nicht bekannt. In der geschichteten Literatur erscheinen sie fast zeitgleich (1776, 1777). Die Wendungen, aus denen diese Begriffe hervorgingen, wurden – wie oben ausgeführt – in zeitlich weit auseinanderliegenden Veröffentlichungen gefunden: „Dienst nehmen“ 1665 und „Dienst geben“ 1737. Nicht auszuschließen ist, dass diese Umschreibungen für den Beginn eines Dienstverhältnisses schon früher verwendet wurden. Nach umfangreicher Durchsicht älterer Literatur ist jedoch zu vermuten, dass die Begriffe „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden sind.

Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert

Die Jahrzehnte nach Napoleon brachten die deutschsprachigen Länder in eine widersprüchliche Situation: Einerseits erfolgte eine machtpolitische Restauration gegen demokratisch-emanzipatorische Bewegungen, andererseits wurden viele privatrechtliche und wirtschaftspolitische Reformen zur Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur initiiert. Die fortschreitende Industrialisierung und die Konkurrenz zu England und Frankreich erforderten einen staatlich geförderten Strukturwandel. Infolge des Wandels in den Produktionsverhältnissen entstanden nicht nur neue Berufe, sondern auch neue Beschäftigungsverhältnisse.

Für das Gesinde brachten neue Gesetze eine formale Freiheit. Die Hörigkeit wurde in Böhmen 1781, in Preußen 1810 und in den meisten anderen deutschen Staaten ebenfalls Anfang des 19. Jahrhunderts abgeschafft. Der selbstbestimmte Wechsel in neue Beschäftigungsverhältnisse an anderen Orten wurde trotz mancher Schwierigkeiten und Hindernisse möglich. Der Anteil des Gesindes an der arbeitenden Bevölkerung reduzierte sich. Besonders das gewerbliche und das landwirtschaftliche Gesinde nahm ab und ging in der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiterschaft auf. Ein sehr großer Teil der gewerblichen Güterproduktion erfolgte um 1800 und danach im Verlagswesen. Der Verleger stellte den Produzenten die Rohstoffe und gelegentlich auch Werkzeuge, er bestimmte, was hergestellt wurde, und legte die Qualitätsanforderungen fest. Er war der einzige Abnehmer und vertrieb die Produkte auf den überregionalen Märkten. Das Verlagswesen war in vielen Produktionsbereichen verbreitet und häufig die herrschende Organisationsform der Beschaffung, Produktion und des Vertriebs. Es umfasste sowohl Heimarbeit wie auch Hausindustrie und fabrikähnliche Organisationsformen, in denen der Fabrikbesitzer gegenüber „selbstständigen

Meistern“, die ihrerseits Handwerksgesellen beschäftigten, als Verleger auftrat. Die Fabrikmeister und ihre Gewerbegehilfen, später „Arbeiter“ genannt, unterlagen nicht dem Handwerksrecht. Nicht nur in der häufig erwähnten Textilproduktion (Weberei), sondern auch im Bergbau, Maschinenbau und anderen Produktionsbereichen gab es verlagsmäßige Elemente.

Trotz der großen Abhängigkeit des Heimarbeiters vom Verleger war dieses Erwerbssystem für Landarbeiter, Handwerksgesellen und Hausgesinde anziehend. 1800 und 1835 waren 43 Prozent aller Gewerbetreibenden Heimarbeiter, 1850 noch 38 Prozent. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts ging durch Verlagerung der Produktion in die Fabriken der relative Anteil der Heimarbeiter stark zurück.⁵³ Durch Arbeitsteilung und Spezialisierung und durch die zunehmende Konzentration der Arbeitsorte wurde immer mehr Arbeitsvolumen aus der Heimarbeit in die Fabriken verlagert. Spätestens die fortgeschrittene Mechanisierung und beginnende Standardisierung Mitte des 19. Jahrhunderts machten das dezentrale System der verlagsmäßig organisierten Fabrikarbeit obsolet. Aus halb selbstständigen „Meistern“ wurden jetzt qualifizierte Lohnarbeiter, gelegentlich mit Werkmeisterfunktion.⁵⁴

Die preußische Gewerbeordnung von 1845 legte das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Gewerbetreibenden und Gesellen bzw. Arbeitern fest. Es gab nun keinen formalrechtlichen Unterschied mehr zwischen Handwerk und Fabrikarbeit.⁵⁵ „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen ist Gegenstand freier Übereinkunft“⁵⁶, beschrieb Oskar Simon die Situation. Die Vertragspartner waren formal zwar gleichberechtigt, aber in der Praxis galt das nur für hochqualifizierte oder besonders beehrte Arbeitskräfte. Bis um 1900 „war das vertragliche Aushandeln der Arbeitsbedingungen aufgrund der wirtschaftlichen und organisatorischen Überlegenheit der Unternehmer nahezu unmöglich“.⁵⁷

53 Siehe Jürgen Kocka: Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert, Bonn 1990, S. 231.

54 Siehe ebenda, S. 445.

55 Siehe Martin Becker: Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs, Frankfurt am Main 1995, S. 48.

56 Oskar Simon: Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens, Bd. 1, Berlin 1902, S. 190 f.

57 Siehe Becker, Arbeitsvertrag, S. 65.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich „Arbeiter“ zum Sammelbegriff für alle im Gewerbe, in der Landwirtschaft und im Handel überwiegend körperlich Tätigen. Die Bezeichnung „Angestellte“ kam erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf und wurde auf sehr verschiedene Berufsgruppen angewendet. „Die Bezeichnungen schwankten lange. Konnten einerseits Beamte ihrer ‚Anstellung‘ wegen noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter ‚Angestellten‘ allgemein begriffen werden, wurden andererseits leitende und verwaltende Kräfte in Handel und Industrie bis über 1900 hinaus als ‚Privatbeamte‘ bezeichnet. Damit wurden ‚staatsbeamtenähnliche Züge‘ hervorgehoben: Gehalt statt Lohn, relativ gesicherte Stellung, ‚büromäßiger‘ Charakter ihrer Tätigkeit, z. T. auch übertragene Weisungsbefugnis.“⁵⁸ Im Angestelltenversicherungsgesetz von 1911 wurden die nach Stellung und Berufsausbildung sehr verschiedenen Gruppen unter der übergreifenden Bezeichnung „Angestellter“ zusammengefasst. „Für die unteren Einkommensklassen bedeutete das die Anerkennung ihres Prestigebedürfnisses in Absetzung von den Arbeitern, unabhängig von der Höhe des Gehalts im Vergleich zum oft höheren Arbeiterlohn. Für die Handlungsgehilfen aber war die einebnende Wirkung des Angestelltenbegriffs ein berufsständischer Verlust. Die Bezeichnung ‚kaufmännischer Angestellter‘ wurde weithin nur widerstrebend statt des ‚Handlungsgehilfen‘ verwendet. Denn man sah sich, nur z. T. noch begründet, gern als ‚jungen Kaufmann‘ und nicht als hoffnungslosen Arbeitnehmer.“⁵⁹

Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Bereits um 1575 wurde in Österreich in einer Urkunde über Hammerwerke dem „Radmeister“ der „Arbeiter“ gegenübergestellt.⁶⁰ Trotzdem war der Begriff „Arbeiter“ sowohl als Tätigkeits- wie auch als Statusbezeichnung im deutschsprachigen Raum bis Anfang des 19. Jahrhunderts unüblich. Zunächst war „Arbeiter“ und häufiger noch „Fabrikarbeiter“ eine Funktionsbezeichnung wie „Gehilfe“, wurde dann mit wachsendem politischem Bewusstsein auch zur Statusbezeichnung: der

58 Werner Conze: Sozialgeschichte 1850–1918, in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hrsg.): Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1976, S. 627.

59 Ebenda.

60 Siehe Ferdinand Tremel: Der Frühkapitalismus in Innerösterreich, Graz 1954, S. 57.

Arbeiter als Angehöriger der arbeitenden Klasse. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war der Begriff außerhalb der Arbeiterbewegung und ihr nahestehender Publikationen zunehmend negativ und abwertend besetzt, besonders infolge des Abgrenzungsbedürfnisses der Angestellten der unteren Einkommensklassen.

Auf die geänderten Arbeitsverhältnisse wurde mit geänderten Rechtsnormen reagiert. Es dauerte allerdings lange, bis für die Vertragsparteien statt „Dienstgeber“ der Begriff „Arbeitgeber“ und statt „Dienstnehmer“ oder „Arbeiter“ der Begriff „Arbeitnehmer“ üblich wurden. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurde „Arbeitgeber“ zur Sammelbezeichnung für Personen, die andere für sich arbeiten ließen. Dazu gehörten die Fabrikherren und Meister aus dem gewerblichen Bereich, die Dienstherrn oder Dienstgeber des Gesindes, die Arbeitsherren der Handlungsgehilfen und auch die Verleger der Heimarbeit und Hausindustrie.

Die frühesten Verwendungen des Begriffs „Arbeitgeber“ wurden in österreichischen Texten aus den Jahren 1801 und 1805 gefunden. Die erste Fundstelle stammt aus Mähren und enthält einen Vorschlag, wie man Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften zusammenbringen könnte.⁶¹ Der zweite Text war eine „Circularre von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in Klassensteuersachen“. Hierin wurden „Dienstgeber, Meister oder Fabrikanten“ auch als „Dienst- oder Arbeitsgeber“ (mit „s“!) bezeichnet.⁶² Ab 1808 erschien der Begriff „Arbeitsgeber“ regelmäßig in amtlichen Veröffentlichungen der österreichischen Regierung („Wiener Zeitung“, „Österreichischer Beobachter“). In den 1810er- und 1820er-Jahren war er in den österreichischen Ländern schon häufig zu finden, oft zusammen mit Meister und Dienstgeber.⁶³ Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ wurde noch nicht verwendet, obwohl der böhmische Graf Georg von Buquoy 1815 in seiner „Theorie der Nationalwirtschaft“ nicht nur vom Arbeitgeber sondern auch vom Arbeitnehmer, jeweils ohne „s“, schrieb.⁶⁴

61 Patriotisches Tageblatt oder öffentliches Correspondenz- und Anzeige-Blatt ..., Dritter Band, Julius bis Dezember 1801, Brünn, S. 1185.

62 Siehe Anhang zur Wiener Zeitung, 16. 2. 1805.

63 Siehe Wiener Zeitung, Amtsblatt, 3. 6. 1814; Christian Karl André: Neuer National-Kalender für die gesammte österreichische Monarchie ..., Prag 1817, S. 101; Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1824, Prag 1825, S. 421, 435; Seiner k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen ..., 55. Bd., Wien 1829, S. 232.

64 Siehe Georg Graf von Buquoy: Die Theorie der Nationalwirtschaft nach einem neuen Plane und nach mehrern eigenen Ansichten dargestellt ..., Leipzig 1815, S. 255.

In deutschen Staaten wie Bayern, Preußen und Sachsen dauerte die Einführung der neuen Begriffe etwas länger, auch wenn es bereits im „Königlich bayrischen Salzach Kreisblatt“ vom 5. Juni 1811 in Bezug auf einen verfrühten Feierabend am Tag vor Sonn- und Feiertagen hieß, dass „nicht nur die dawider handelnden Arbeitsleute, sondern auch deren Arbeitgeber und Meister mit den angemessenen Strafen belegt werden“ sollen.⁶⁵ Das bayerische Gesetz für das Gewerbswesen von 1825 verwendet den Begriff „Arbeitgeber“ noch nicht, sondern nennt „Gewerbsmänner“ und „Gewerbsinhaber“.⁶⁶ Auch in den 1862 zugefügten „Instruktionen“ tauchen die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ nicht auf.

In der Allgemeinen Gewerbeordnung für das Königreich Preußen von 1845 werden die Begriffe „Unternehmer“, „Gewerbetreibender“ und „Arbeitsherr“ einerseits sowie „Gehülfe“, „Geselle“ und „Fabrikarbeiter“ andererseits verwendet.⁶⁷ In Ergänzung der Gewerbeordnung wurde 1849 die „Verordnung über die Gewerberäthe und die Gewerbegerichte“ beschlossen. In dieser Verordnung wurden „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ erstmalig in preußischen Gesetzen bzw. Verordnungen erwähnt. Die Mitglieder der „Gewerberäthe“, so Gustav Schönberg 1862, „wurden zu gleichen Theilen aus dem Handwerker-, Fabriken- und Handelsstande gewählt – die der Handwerks- und Fabrikabtheilung bestanden aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.“⁶⁸ Der § 5 enthielt eine Spezifizierung: Handwerksmeister und Fabrikhaber galten als Arbeitgeber; Gesellen, Gehilfen, Werkführer und Fabrikarbeiter als Arbeitnehmer.⁶⁹ Die Verordnung machte die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ vermutlich populärer, weil sie zum einen eine Definition gab, wer alles zu den Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern zu zählen sei, und zudem im gesamten deutschsprachigen Raum umfangreich über die Verordnung berichtet und kontrovers diskutiert wurde.

65 1805 und 1810 fielen Teile Österreichs an Bayern, u. a. kam das Salzburger Land zum Salzachkreis, sodass den dortigen Beamten der „Arbeitgeber“ aus österreichischen Gesetzen und Verordnungen bekannt war.

66 Siehe Gesetzblatt für das Königreich Baiern: Gesetz, die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend [Bayrisches Gewerbegesetz], München 1825., S. 127–142.

67 Siehe Simon, Fachbildung, S. 190 f.

68 Gustav Schönberg: Gewerbe, I. Theil: Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens, in: Ders. (Hrsg.): Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Bd., Tübingen 1882, S. 860.

69 Siehe Verordnung betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Berlin 1849, S. 93–110.

Eine schnelle Verbreitung hat dieses antagonistische Wortpaar jedoch nicht gefunden. Tatsächlich wurde meistens in Texten statt von „Arbeitnehmern“ noch von Arbeitern, Gehilfen etc. geschrieben. Der Begriff „Arbeitgeber“ setzte sich schneller durch und stand sehr häufig für „Unternehmer, Meister, Fabrikherr“ etc.⁷⁰ In der arbeiternahen Presse wurden die beiden Begriffe deutlich weniger als in anderen Organen verwendet. Aber schon vor 1849 sind „Arbeitnehmer“ (selten) und „Arbeitgeber“ (zunehmend) auch in Publikationen der Arbeiterorganisationen zu finden.

„Arbeitgeber“ und sein Pendant „Arbeitnehmer“ wurden vor allem in Bezug auf den Arbeitsvertrag genannt, im sozialen oder wirtschaftlichen Kontext waren sie selten zu finden. „Arbeitnehmer“ wurde auch im Sinne von „Arbeitende/n“ verwendet. Recht häufig wird zwar von einer „Classe der Arbeitgeber“ geschrieben, jedoch für Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Handwerksgehlen nicht der Begriff „Arbeitnehmer“ gebraucht, sondern „Arbeiter“.⁷¹

In der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 erscheint „Arbeitgeber“ neben „Gewerbetreibenden“, „Gewerbe-Unternehmer“ und „Fabrikinhabern“, die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ jedoch gar nicht. Stattdessen verwendete der Gesetzgeber noch die traditionellen Begriffe „Arbeiter, Gesellen und Gehülpen“.⁷² Schon Anfang der 1870er-Jahre war aber auch der Begriff „Arbeitnehmer“ etabliert und wurde allgemein in politischen, wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Texten als Gegenüber des „Arbeitgebers“ gebraucht.

70 Siehe Deutsche Allgemeine Zeitung (Leipzig), 1. 4. 1846, Beilage zur Nr. 91; Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülspersonals betreffend; vom October 1861 (im Königreich Sachsen), in: Karl Mathy (Hrsg.): Betrachtungen über den Beitritt Badens zu dem deutschen Zollverein, Karlsruhe 1834, S. 106–116; Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 152, 1. 6. 1846; Gewerbeverein in Heidelberg und Genossen (Hrsg.): Die Forderungen des Gewerbestandes in Deutschland. Eine Denkschrift an den Deutschen Reichstag in Frankfurt a. M., Heidelberg 1848, S. 15; Adolf Wolff: Berliner Revolutions-Chronik: Darstellung der Berliner Bewegungen im Jahre 1848 ..., Bd. 2, Berlin 1852, S. 159 u. a.; Fürst Sichnowski in der Einundzwanzigsten Sitzung des Vereinigten Landtags (Preußen) am 18. Mai 1848, in: August Th. Woeniger (Hrsg.): Preussens erster Reichstag, Berlin 1847, S. 138; Präsidium des Königl. Landes-Oeconomie-Collegiums (Hrsg.): Annalen der Landwirtschaft in den Königlich Preussischen Staaten, Berlin 1850.

71 Siehe Beschlüsse des Arbeiter-Kongresses zu Berlin ..., Berlin 1848, in: Dieter Dowe/Toni Offermann (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848–1852, Berlin/Bonn 1983, S. 247.

72 Siehe Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, in: Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir (Hrsg.): Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Berlin o. J., S. 245 f.

Allerdings mit Ausnahmen: Der Rechtswissenschaftler Otto von Gierke stellt z. B. noch 1917 in seinen Ausführungen zum Dienstrecht dem „Arbeitgeber“ den „Arbeiter“ gegenüber und nicht den „Arbeitnehmer“.⁷³

Lexika und Wörterbücher können Hinweis geben auf die Relevanz von Begriffen und auf das entsprechende Problembewusstsein zur Zeit ihrer Herausgabe. In der „Allgemeinen Deutschen Realencyclopädie“ von Brockhaus 1830 sind „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ nicht enthalten. Der „Unternehmer“ wird unter dem Stichwort „Arbeitslohn“ als „Arbeitsherr“ bezeichnet. Das Arbeitsverhältnis wird so definiert: Der Arbeitslohn ist abhängig von Angebot und Nachfrage. Anbieter der Arbeit ist der Arbeiter. Nachfrager sind diejenigen der Gesellschaft, welche Überfluss oder mehr Güter haben, als sie selbst verzehren; „die, welche Arbeit suchen, [müssen] das Minimum des Lohnes zum allerwenigsten nothwendig bezahlen“.⁷⁴ Arbeitssuchende sind in diesem Sinne also die Arbeitsherren, später „Arbeitgeber“ genannt.

Erstmals tauchen die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ im Universallexikon von Pierer 1848 unter dem Stichwort „Arbeiter“ auf. Die Stichworte „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ gibt es aber noch nicht.⁷⁵ Das Grimmsche Wörterbuch von 1854 enthält dann bereits die Definitionen: „Arbeitgeber: der für sich arbeiten lässt, die arbeit bestellt und zahlt. Arbeitnehmer: gegenüber dem arbeitgeber, der die aufgetragene arbeit annimmt.“⁷⁶ Meyers Konversationslexikon erwähnt 1874 „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ ebenfalls im Zusammenhang mit dem Arbeitslohn.⁷⁷

Der Brockhaus von 1875 nennt zu dem Stichwort „Arbeit und Arbeitslohn“ zwar schon „die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“, führt beide Begriffe aber noch nicht als selbstständige Stichworte. Das geschah erst in der Auflage von 1908.⁷⁸ Im „Handbuch der politischen Ökonomie“ von 1882 kom-

73 Siehe Otto von Gierke: Schuldrecht, in: Deutsches Privatrecht, Bd. 3, in: Karl Binding (Hrsg.): Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Berlin 1917, S. 602.

74 Brockhaus, Real-Encyclopädie, 1830, Stichwort „Arbeitslohn“.

75 Siehe Heinrich A. Pierer (Hrsg.): Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch ..., Altenburg 1840, Neuauflage 1848, Stichwort „Arbeiter“.

76 Grimm, Wörterbuch, S. 543.

77 Siehe Joseph Meyer (Hrsg.): Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Leipzig 1874, Stichwort „Arbeitslohn“.

78 Siehe Brockhaus (Hrsg.): Conversationslexikon, 12. Aufl., Leipzig 1875.

men „Arbeitgeber“ vor, aber keine „Arbeitnehmer“, sondern „Arbeiter“ oder „Lohnarbeiter“.⁷⁹

Auch heute noch werden die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ synonym zu anderen verwendet, durch andere Bezeichnungen umschrieben oder ersetzt. Der „Arbeiter“ wird allerdings immer mehr durch den „Arbeitnehmer“ verdrängt. Ursachen mögen u. a. sein: a) das Verschwinden der Bezeichnung „Arbeiter“ aus amtlichen Texten und Rechtsnormen, da nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wird; b) der Wandel der Gewerkschaften von Arbeiter- oder Angestelltenvertretungen zu Arbeitnehmerorganisationen, die ihre Mitglieder nicht mehr nach „Angestellten und gewerblichen Kollegen“ unterscheiden können; c) ein verändertes Selbstbild der Werktätigen.⁸⁰

Resümee

In der Fachliteratur und in amtlichen Texten erschienen die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ erstmalig Anfang des 19. Jahrhunderts. Ihre Vorläufer waren die Bezeichnungen „Dienstnehmer“ und „Dienstgeber“, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den österreichischen Ländern aufkamen. Gebräuchlich waren lange vorher (spätestens seit 1665) Wendungen wie „Dienst nehmen“ für Höflinge, Soldaten, Dienstboten und Gesinde und „in Dienst nehmen“ durch Herrschaft, Adel und höheren Klerus. Daraus entwickelte sich das Pendant „Dienst geben“ durch die Herrschaft und „in Dienst geben“ für diensttaugliche Kinder oder Hörige.

Die Begriffe „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ tauchten etwa zur gleichen Zeit (1776, 1777) in veröffentlichten Texten auf. In der Bezeichnung „Dienstnehmer“ für Soldaten, Staatsdiener, Dienstboten und Gesinde kommt sicher die gesellschaftliche Bedingtheit der letzten Jahrzehnte des Feudalismus vor der französischen Revolution zum Ausdruck. Zu der Zeit war der jeweilige Kaiser, König, Fürst etc. der Staat. Die staatlichen Dienstnehmer dienten also ihrem Herrn, und das private Gesinde musste dankbar sein dafür, dass es seiner Herrschaft (seinem Brotherrn) dienen durfte. Da die „gottbegnadeten“ Regenten

79 Siehe L[uj]o Brentano: Gewerbe II. Theil, in: G[ustav] Schönberg (Hrsg.): Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Bd., Tübingen 1882.

80 Siehe Rothenburg, Arbeiter, S. 16.

und Herrschaften nie nahmen, sondern immer nur ihre Gnade den Untertanen gaben, wäre für sie die Bezeichnung „Dienstnehmer“ unangemessen gewesen.

Änderungen im rechtlichen Status der Bediensteten und die zunehmende Differenzierung der verschiedenen Gruppen der abhängig Beschäftigten führten zunächst zu vielen einzelnen gruppenspezifischen Gesetzen und Verordnungen. Bei dem nachfolgenden Bestreben, die Vielfalt durch ein möglichst einheitliches Dienstrecht zu ersetzen, ergab sich die Notwendigkeit einer übergreifenden, zeitgemäßen Bezeichnung der Parteien des Dienstvertrages. Dabei setzte sich der Begriff „Dienstgeber“ schneller durch und wurde häufiger verwendet.

Die seit Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Industrialisierung wachsende Zahl der Gewerbebetriebe, vor allem Verlage, Manufakturen und Fabriken, brachte neue Formen von Beschäftigungsverhältnissen hervor, auf die das geltende Dienstrecht nicht oder nur eingeschränkt angewendet werden konnte. In den Gewerbebetrieben bildeten sich im Laufe der Zeit die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten heraus, deren rechtlicher Status sich voneinander und zudem gegenüber den Beschäftigten in Dienstverhältnissen unterschied. Auch hier führte das Bestreben nach einheitlichen Rechtsnormen für die Beschäftigungsverhältnisse und später die Einführung der Sozialversicherung zur Verwendung übergreifender Gruppenbezeichnungen. Die Anbieter von Arbeit oder Dienst wurden analog der früheren Bezeichnung „Dienstnehmer“ nun „Arbeitnehmer“ genannt, die Annehmer oder Abnehmer von Arbeit und Diensten wurden zu „Arbeitgebern“. Auch hier war es jedoch der Begriff „Arbeitgeber“, der eine schnellere Verbreitung fand. Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ wurde bis weit ins 20. Jahrhundert weniger verwendet und häufig durch „Arbeiter“ und später auch „Angestellte“ ersetzt.

Die heute im allgemeinen Bewusstsein tief verankerten Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ wurden in der Vergangenheit nur selten als widersinnig oder euphemistisch kritisiert. Ob es eine frühe ideologische Auseinandersetzung um die Bezeichnungen „Dienstnehmer“ und „Dienstgeber“ gab, ließ sich im Rahmen dieser Arbeit nicht eruieren und belegen. Die Termini „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ folgten ihnen fließend und zwangsläufig. Eine spontane oder geplante ideologische Setzung dieser Begriffe ist daher auszuschließen. Interessant wäre jedoch die Beantwortung der Fragen nach a) dem Einsatz der Begriffe im politisch-publizistischen Meinungskampf und ihrer Verwendung in wissenschaftlichen Theorien, b) dem Einfluss der Bezeichnungen auf das politische Denken, das Selbst- und Fremdbild der „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“.